

## Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.412.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.115.830 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	64.690.480 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.569.990 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.700.190 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.102.330 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.460 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.612.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.400.460 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.469.800 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 01.12.2017 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	478.v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800.v.H.
2. Gewerbesteuer auf	437.v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

### **Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

#### **1. Bürgermeister**

##### **1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- Die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- Die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- Die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 EUR und investiv nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

##### **1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- Die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- Die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 EUR betragen. Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

#### **2. Rat**

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich.

#### **3. Erheblichkeit**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.04.2015 bleibt von dieser Regelung unberührt.

## § 9

### **Wertgrenze**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgesetzt.

## § 10

### **Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO iVm § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05.12.2017 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 12.01.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 05.02.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.werl.de/haushalt](http://www.werl.de/haushalt) verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 29.01.2018

gez. Grossmann  
Bürgermeister